



Entscheidung Nr. 214/2025/2026

Spiel: VfL Wolfsburg – 1. FC Köln

Datum: 13.09.2025

17.02.2026 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.300,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister: 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

05.02.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem VfL Wolfsburg und dem 1. FC Köln am 13.09.2025 in Wolfsburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.300,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 16.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Bastian Dankert, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial und die schriftliche Stellungnahme der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.



Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden durch Wolfsburger Anhänger wiederholt Papierkugeln (Choreomaterial) auf das Spielfeld und/oder in die technische Zone geworfen, u.a. in 3., 5., 35., 42., 90.+1. und 90.+14. Spielminute. In einem Fall wurde das Spiel kurzzeitig unterbrochen, um die Gegenstände vom Spielfeld zu entfernen. In der 35. Spielminute traf eine Papierkugel zudem den Gästetrainer (Fall 1).

In der 46. Spielminute wurden im Wolfsburger Fanblock mindestens 31 pyrotechnische Gegenstände (10 Rauchkörper, 21 Bengalische Feuer) entzündet. Das Spiel musste aufgrund der starken Rauchentwicklung für ca. 3 Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zudem wird der ordnungsgemäße Spielbetrieb hierdurch gestört. Daher sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in dem o.g. Fall 1 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Strafmildernd fällt ins Gewicht, dass von den geworfenen Gegenständen keine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Personen im Innenraum ausging. Straferschwerend muss berücksichtigt werden, dass die Würfe wiederholt stattfanden, in einem Fall eine Spielunterbrechung notwendig war und zudem einmal Gästetrainer getroffen wurde. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Fall im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.



Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im o.g. Fall 2 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Weiterhin erhöht sich gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen zwischen zwei und drei Minuten um 30 %. Folglich ist in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 40.300,- Euro zu beantragen.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 50.300,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 13.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –